

COSWIGER AMTSBLATT



08/2015 · 30.05.2015

Große Kreisstadt Coswig



Auf geht's zum 7. Sächsischen Wandertag in Coswig



Der Sächsische Wandertag auf dem Stadtfest

Zur 9. Tanz- und Musikmeile in Coswig vom 29. bis 31. Mai finden Sie vor dem Rathaus einen Informationsstand zum Sächsischen Wandertag. Hier können Sie noch Tickets für die verschiedenen Touren kaufen und sich für die Verlosung Ihre Chance auf ein Fahrrad oder einen der zwei Rucksäcke sichern.

Aufgepasst: Nur wer sich **bis zum 31. Mai** für eine kostenpflichtige Tour anmeldet und sein Ticket bis zum 6. Juni um 12:00 Uhr im Meldebüro einlöst, nimmt an der Verlosung teil.

Ein Großereignis steht der Stadt Coswig und ihren Gästen am kommenden Wochenende bevor: Vom 5. bis 7. Juni ist unsere Stadt Gastgeber des 7. Sächsischen Wandertages.

Familien, Geo-Cachern oder Sportwanderern werden insgesamt 22 geführte Touren durch unsere reizvolle Gegend angeboten. Auch für Sie ist bestimmt die richtige Wanderung dabei – Sie haben die Wahl: Wollen Sie die Aussichtstürme und Weingüter im Elbland kennenlernen? Bei einer Vogelstimmentour den Melodien des Waldes lauschen? Ein Stück des Jakobsweges entdecken? Auf Schatzsuche entlang der Elbe gehen? Oder den Spitzgrund mit Rollstuhl oder Kinderwagen erkunden?

Dann melden Sie sich schnell noch für eine der Wanderungen an.

Bis zum 5. Juni sind die Karten im Vorverkauf in der Börse erhältlich, am 6. und 7. Juni im Anmeldezelt vor dem Rathaus, das an beiden Tagen ab 7:00 Uhr geöffnet ist. Für eine Reihe von Touren gibt es noch freie Plätze. Den aktuellen Stand der Anmeldungen können Sie im Internet (www.saechsischer-wandertag.de) oder unter der Service-Hotline 03523/66100 abfragen.

Tolle Verlosungen und alle wichtigen Infos rund um den Sächsischen Wandertag in Coswig finden Sie auf Seite 16.

Entdecken auch Sie unser schönes Elb-

land auf Schusters Rappen. Wir wünschen Ihnen anregende Erlebnisse und viel Spaß beim Wandern!

Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen	2
7. Sächsischer Wandertag	16
Kultur in Coswig	17
Kinderfeste	18
Städtepartnerschaftsturnier	19
Infos der Gleichstellungsbeauftragten	20
Jubilare	20

Informationen der Geschäftsstelle Stadtrat

Terminkalender der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und seines Beirates

Termin der Sitzung	Sitzungsbeginn	Gremium	Sitzungsort
03.06.2015	18:00 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Rathaus Coswig, Saalgruppe 1. Etage, Zi. 120/122/124 Karrasstr. 2, 01640 Coswig
10.06.2015	18:00 Uhr	Verwaltungsausschuss	Rathaus Coswig, Saalgruppe 1. Etage, Zi. 120/122/124 Karrasstr. 2, 01640 Coswig
24.06.2015	17:00 Uhr	Stadtrat	BÖRSE COSWIG, Gesellschaftssaal, Hauptstr. 29, 01640 Coswig

Bekanntgabe der Tagesordnung gem. Bekanntmachungssatzung für öffentliche Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und seines Beirates an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Karrasstraße 2, 01640 Coswig **sowie** auf unserer Internetseite www.coswig.de – Stadtinfo – Stadtrat – **Bürgerinformationssystem** – Terminkalender

Beschlüsse des Stadtrates vom 20.05.2015

Betreff: Einwohnerversammlung 2015 VO/0102/15/SR Beschlusstext: Der Stadtrat beschließt, eine Einwohnerversammlung am Dienstag, 27.10.2015, 19:00 Uhr im Festsaal der Börse Coswig durchzuführen.	zweckgebundenen Spenden und Zuwendungen zu.	der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul, der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Moritzburg gemäß Anlage.
Betreff: Beschluss über die Annahme von Spenden VO/0100/15/SR Beschlusstext: Der Stadtrat stimmt der Annahme der	Betreff: Änderung der Zweckvereinbarung zur Übernahme der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen zwischen den Kommunen Radebeul, Coswig und Moritzburg VO/0099/15/SR Beschlusstext: Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung die Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung vom 17.12.2007 zur Übernahme	Betreff: Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die öffentliche Wasserversorgung (Trinkwassersatzung) VO/0103/15/SR Beschlusstext: Der Stadtrat beschließt die Trinkwassersatzung gem. Anlage.

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Coswig (Trinkwassersatzung) – Rumpfsatzung –

Aufgrund von § 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert am 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabga-

bengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert am 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 22.03.1994 (SächsGVBl. Nr. 24 S. 785–786) hat der Stadtrat der Großen Kreis-

stadt Coswig am 20.05.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Große Kreisstadt Coswig (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die

Stadt. Die Stadt hat der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH (WAB) (nachfolgend „WAB Coswig“ genannt) als Konzessionärin die Wasserversorgung übertragen.

- (2) Die WAB Coswig führt die Wasserversorgung aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge durch. Für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung und das Vertragsverhältnis gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen der WAB Coswig zur AVBWasserV einschließlich des dazugehörigen Entgeltblattes der Gesellschaft.
- (3) Die WAB Coswig ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen umfassen alle Anlagen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Wasser bis zum Beginn der Hausanschlussleitung dienen; dies sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze. Im Übrigen sind Hausanschlussleitungen und Kundenanlagen nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers nach der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- (3) Die Kundenanlage stellen alle Wasserleitungen und sonstige Wasserverbrauchseinrichtungen nach der Hauptabsperrvorrichtung mit Ausnahme der Wasserzähleinrichtung dar.
- (4) Brauchwasseranlagen sind Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, die in Privatbesitz sind und Brauchwasser, aber kein Trinkwasser produzieren.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige Einheit bildet.

(6) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum gilt dies entsprechend.

(7) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer, der Wohnungserbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

(8) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die

Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhalts- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Mehrkostenvereinbarung geregelt.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (bzw. Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude vom Grundstückseigentümer anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Besondere Gründe im Sinne von Absatz 1 liegen regelmäßig nicht vor, wenn die nach Absatz 3 geltend gemachten Umstände sämtliche nach § 4 Verpflichteten oder einen großen Teil von ihnen betreffen oder betreffen können. Als besondere Gründe kommen in der Regel nicht in Betracht:
- a) die Stilllegung dezentraler Wasserversorgungsanlagen, wenn der nach § 4 Verpflichtete für die Wasserversorgungsanlage keine größeren Aufwendungen erbracht hat, die zum Zeitpunkt des Anschlusses nicht bereits durch Wertverlust und Gebrauchsvorteile abgegolten sind,
- b) Qualitäts- oder geschmackliche Unterschiede zwischen dem vom nach § 4 Verpflichteten durch eine eigene Wasserversorgungsanlage oder durch die Wasserversorgungsanlage eines Dritten bezogenen und dem aus der öffentlichen Einrichtung bezogenen Wasser, wenn das aus der öffentlichen Einrichtung bezogene Wasser den Anforderungen der Verordnung

über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977) in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer als auch die Wasserabnehmer bzw. jeder Benutzer des Grundstücks.
- (2) Die Eigentümer der dem Benutzungszwang unterliegenden Grundstücke haben die Überwachung der Einhaltung des Benutzungszwangs durch die Stadt oder einen von dieser Beauftragten zu dulden. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang grundsätzlich ausgenommen ist die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen zu Gartenbewässerungszwecken. Über den Umfang der Benutzung der Eigenversorgungsanlagen ist der Stadt oder einem von dieser Beauftragten auf Verlangen Mitteilung zu machen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, soweit ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. In Abweichung von § 5 Abs. 2 Satz 2 lit. b) kommt eine Befreiung vom Benutzungszwang jedoch für Gewerbebetriebe in Betracht, soweit diese nach ihrem unternehmerischen Konzept auf ein in einer Eigenversorgungsanlage gefördertes Wasser angewiesen sind.
- (3) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Mög-

lichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Befreiung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Befreiung der Stadt oder dem Beauftragten der Stadt wirtschaftlich unzumutbar ist,
- b) aus Gründen der Volksgesundheit oder zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung ein Bedürfnis für die Beibehaltung des Benutzungszwangs besteht; dies ist insbesondere dann der Fall wenn die erforderliche Durchsatzmenge in hygienisch bedenklicher Weise nicht mehr gewährleistet ist, oder
- c) der in dieser Satzung angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang aus anderen als den in Buchstaben a) und b) genannten Gründen ausgehöhlt wird oder praktisch leerzulaufen droht.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (5) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (6) Vor der Errichtung einer Eigenversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen. Bei Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt anzuzeigen:
 - a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks,
 - b) Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 lit. a) der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Satz 1 ein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,

- 2. § 4 Satz 2 nicht jedes Gebäude auf dem Grundstück anschließt oder anschließen lässt,
- 3. § 4 Satz 3 den Anschluss nicht vor der Schlussabnahme des Baues ausführt,
- 4. § 5 Abs. 1 und 4 den mit einer erteilten Befreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
- 5. § 6 Abs. 1 nicht den gesamten Trinkwasserbedarf des Grundstücks ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
- 6. § 6 Abs. 2 der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 7. § 7 Abs. 1 Satz 2 auf Verlangen der Stadt oder einem von dieser Beauftragten über den Umfang der Benutzung der Eigenversorgungsanlagen keine Mitteilung macht,
- 8. § 7 Abs. 2 und 5 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
- 9. § 7 Abs. 6 Satz 1 eine Eigenversorgungsanlage betreibt, ohne der Stadt vor Errichtung Mitteilung gemacht zu haben,
- 10. § 7 Abs. 6 Satz 2 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann dieser überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall,

Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, insbesondere um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Insbesondere kann die Stadt die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des SächsVwVG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwassersatzung der Großen Kreisstadt Coswig vom 01.10.2004 (mit allen späteren Änderun-

gen) außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wor-

den ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 20.05.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

Betreff:

Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
VO/0104/15/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Abwassersatzung gem. Anlage.

Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) – Rumpfsatzung –

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Satz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert am 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert am 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 22.03.1994 (SächsGVBl. Nr. 24 S. 785-786) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 20.05.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig (nach-

folgend „Stadt“ genannt) betreibt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmt die Stadt. Die Stadt hat der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH (WAB) (nachfolgend „WAB Coswig“ genannt) als Konzessionärin die Beseitigung des angefallenen Abwassers übertragen.

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- a) über eine private Grundstücksentwässerungsanlage oder auch frei abfließend in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Die WAB Coswig führt die Abwasserbeseitigung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch. Für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung, die Entsorgung des Abwassers und das Vertragsverhältnis

gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasserneuanlagen und die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (AEB Abwasser) der WAB Coswig einschließlich des dazugehörigen Entgeltblattes der Gesellschaft.

- (4) Die Stadt ist Eigentümerin der öffentlichen Abwasseranlagen und verwaltet diese durch ihren Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig (nachfolgend „EKDC“ genannt). Die Nutzung dieser öffentlichen Abwasseranlagen zum Zwecke der Ableitung und Beseitigung der Abwässer erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Für das Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen dieser Satzung, die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseraltanlagen im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (AB Abwasseraltanlagenutzung) und die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasserneuanlagen und die Entsor-

gung von Abwasser im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (AEB Abwasser). Soweit die Stadt aufgrund dieser Satzung hoheitlich handelt, wird sie durch den EKDC vertreten.

- (5) Die Stadt ist ferner verantwortlich für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und bedient sich dafür der WAB Coswig. Die WAB Coswig kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (7) Die öffentlichen Einrichtungen, die für die Beseitigung des anfallenden Abwassers notwendig sind, werden als Sondervermögen Altanlagen mit Stichtag 01.10.2004 beim EKDC gemäß § 91 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 12 Abs. 4 SächsKAG geführt.
- (8) Die WAB Coswig ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser), soweit es in Abwasseranlagen für Schmutzwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet wird, sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 30 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen und Einrichtungen, die der Sammlung, (Vor-)Behandlung, Prüfung und Ableitung des

Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige Einheit bildet.
- (5) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum gilt dies entsprechend.
- (6) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig im Rahmen von § 56 Satz 1 WHG i.V.m. § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Die Benutzungs- oder Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden,

anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

Behelfsmäßige Abwasseranlagen, auch vor der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation errichtete Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Fäkaliengruben auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, dürfen nicht mehr benutzt werden und sind zulasten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu nehmen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dies auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm (Abwasserbeseitigungskonzept) der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) Die Eigentümer der dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücke haben die Überwachung der Einhaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs durch die Stadt oder einen von dieser Beauftragten, insbesondere durch die WAB Coswig, zu dulden. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Stadt bzw. dem Beauftrag-

ten der Stadt, insbesondere der WAB Coswig, den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger

Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage nicht erstellt, kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen

Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);

2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen belastete Stoffe und radioaktive Stoffe;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Toiletten, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

- (3) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (4) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 56 Satz 2 WHG i.V.m. § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkung

- (1) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von ei-

ner Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 7 SächsWG).

- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig ihn von der Einleitung ausschließen. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (4) Soweit nach den behördlichen Anforderungen für Indirekteinleiter nicht niedrigere Grenzwerte festgesetzt sind, darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn die Richtwerte des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.

- (5) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt bzw. durch die von ihr beauftragte WAB Coswig.

- (6) Niederschlagswassersickerschächte mit Überlauf und Sammelbehälter in die Kanalisation sind nicht genehmigungsfähig. Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasseranleitungen (Eigenkontrollverordnung) vom 07.10.1994 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches

verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93, 94 WHG i.V.m. § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihr Grundstück gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 11 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 13 Abwasserentgelte, Erhebungsgrundsatz

Der EKDC und die WAB Coswig erheben für das anfallende Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung privatrechtliche Abwasserentgelte (Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte) sowohl für die Nutzung der Anlagen des EKDC als auch für den Betrieb durch die WAB Coswig.

§ 14 Anzeigepflicht und Auskünfte

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der von der Stadt beauftragten WAB Coswig alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer insbesondere anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt oder die von ihr beauftragte WAB Coswig den Grundstückseigentümer dazu auffordert. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Entgeltspflichtige der von der Stadt beauftragten WAB Coswig anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen

(§ 7 Abs. 5) und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.

- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer der von der Stadt beauftragten WAB Coswig mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der WAB Coswig überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 behelfsmäßige Abwasseranlagen nutzt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 5. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 7. entgegen § 7 Abs. 5 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 11 herstellt,
 9. entgegen § 14 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren An-

ordnung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann dieser überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 16 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, insbesondere um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Ferner kann die Stadt die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des SächsVwVG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB

Coswig von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Coswig vom 01.10.2010 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 20.05.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

der Maßnahmen laut Umsetzungskonzept zum Abwasserbeseitigungskonzept und ermächtigt den Oberbürgermeister den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

Betreff:

Umsetzungskonzept zur Erfüllung des Abwasserbeseitigungskonzeptes bis 2018
VO/0106/15/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung

Betreff:

Widmungserweiterung Auerstraße im Bereich Tunnelbauwerk Bahnstrecke Dresden-Leipzig/Berlin
VO/0101/15/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Widmung Gemeindestraße Auerstraße um die im Rahmen der Neugestaltung des Bahnübergangs Strecke Dresden-Leipzig/Berlin hinzugekommenen Verkehrsanlagen mit Beschränkungen (Zufahrtsstraßen nur für Anliegerverkehr, Wendeschleife, Treppenanlage für Fußgänger, Radfahrampen) und die jeweilige Ergänzung des Bestandsblattes der Auerstraße.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Straßenbeschreibung

Genaue Bezeichnung der Straße:

Auerstraße (Widmungserweiterung durch Anliegerstraßen, Wendehammer, Treppenanlage, Fahrradrampen)

Beschreibung des Anfangspunktes (VVK, Stat., seither - km)	des Endpunktes (NNK, Stat., seither - km)
Straßenteile Anliegerverkehr und Wendeschleife: km 0,000	km 0,365
südwestl. Zufahrtsstraße westl. Flurstücksgrenze 947/6 (Hnr. 262);	südl. Flurstücksgrenze 958/2 (Einfahrt Hnr. 270) km 0,071
nordwestl. Zufahrtsstraße Flurstück 944/10	östl. Flurstücksgrenze 944/12 km 0,061
östl. Zufahrtsstraße (Umfahrung) östl. Flurstücksgrenze 974/4 (Hnr. 280)	Flurstück 972/33 (Hnr. 283) km 0,190
Wendeschleife: Flurstücke 981/4 982/2 985/2 986/2 Einmündung Auerstr.	Einmündung Auerstr. km 0,043
Straßenteile Fuß-/Radverkehr: südwestl. Treppe und Fahrradrampe km 0,000	km 0,110
südöstl. Treppe und Fahrradrampe km 0,000	km 0,120

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichneten neu gebauten Straßenteile werden als Teile der Ortsstraße Auerstraße mit Beschränkungen gewidmet.

2.2 Widmungsbeschränkungen: Anliegerverkehr bzw. Fuß- und Radverkehr

3. Träger der Straßenbaulast:

Große Kreisstadt Coswig

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:
01.06.2015

5. Sonstiges**5.1 Gründe für die Widmung**

Mit dem Neubau der Bahnüberführung Strecke Dresden-Leipzig/Berlin und der Straßenunterführung wurde der Bau von Zufahrtsstraßen (östl.

der Bahnlinie durch Umfahrungsmöglichkeit verbunden) zu den jeweiligen Grundstücken, die durch den Tunnelbau nicht mehr von der ursprünglichen Trasse der Auerstraße zu erreichen sind, sowie zusätzlich für Entsorgungsfahrzeuge eine Wendeschleife erforderlich. Gleichzeitig wurden für die Fußgänger eine Treppenanlage und für die Radfahrer Rampen gebaut. Diese zusätzlich entstandenen Verkehrsanlagen sollen als Erweiterungen zur bestehenden Gemeindestraße Auerstraße gewidmet werden. Sie werden ergänzend unter der Nr. 00230 in das Bestandsblatt der Gemeindestraße Auerstraße eingetragen und somit in das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Großen Kreisstadt Coswig aufgenommen

Mit dem Beschluss VO/0101/15/SR hat der Stadtrat am 20.05.2015 der Widmung zugestimmt.

5.2 Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mo-Fr 8:00-12:00, Di 13:00-18:00, Do 13:00-16:00 Uhr

Stadtverwaltung Coswig, Fachbereich Bauwesen, Tiefbau, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Zi. 245

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Widerspruch einlegen.

Frank Neupold
Oberbürgermeister

**Betreff:**

Widmung Bahnhofsvorplatz (Widmungserweiterung Bahnhofstraße)
VO/0097/15/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Widmung des Bahnhofsvorplatzes als Fortsetzung/Abchnitt der Bahnhofstraße zur Gemeindestraße ohne Beschränkung und die entsprechende Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis der Großen Kreisstadt Coswig.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Straßenbeschreibung

Bahnhofstraße (Widmungserweiterung um den Bahnhofsvorplatz einschl. Fahrradabstellplätze)

Beschreibung

des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km)

Einmündung Sachsenstr.; km 0,000

des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km)

Einmündung Sachsenstr.; km 0,103

2. Verfügung

2.1 Der unter 1. bezeichnete Straßenteil wird zur Ortsstraße gewidmet.

2.2 **Widmungsbeschränkungen:** keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Große Kreisstadt Coswig

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung:

01.06.2015

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung

Der Bahnhofsvorplatz dient vorwiegend der Zuwegung zum Bahnhof und dem Busverkehr und soll nach Eigentumsübergang als Teil der Bahnhofstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Er wird ergänzend unter der Nr. 00250 in das Bestandsblatt der Gemeindestraße Bahnhofstraße eingetragen und somit in das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Großen Kreisstadt Coswig aufgenommen. Mit dem Beschluss VO/0097/15/SR hat der Stadtrat am 20.05.2015 der Widmung zugestimmt.

5.2 Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
Mo-Fr 8:00-12:00, Di 13:00-18:00, Do 13:00-16:00 Uhr

Stadtverwaltung Coswig,
Fachbereich Bauwesen,
Tiefbau, Karrasstraße 2,
01640 Coswig, Zi. 245

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Widerspruch einlegen.

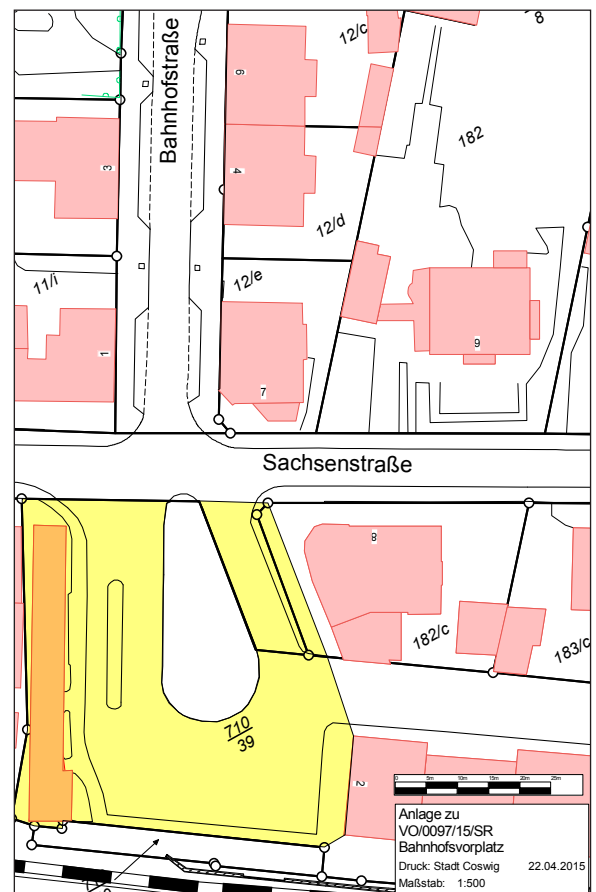
Frank Neupold
Oberbürgermeister

Betreff:

Ergänzung der Stadtentwicklungskonzeption um einen Fachteil Brachflächenentwicklung VO/0093/15/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Ergänzung der Stadtentwicklungskonzeption (SEKo) um einen Fachteil Brachflächenentwicklung in der vorliegenden Fassung vom 16.04.2015.



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Großen Kreisstadt Coswig

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wird der Entwurf der Nachtragssatzung 2015, d. h. Haushaltplan mit allen seinen Bestandteilen und Anlagen, sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Dienste Coswig“, an sieben Arbeitstagen vom

01.06.2015 bis 09.06.2015

im Rathaus Coswig – Karrasstraße 2, Zimmer 110 – zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Montag	01.06.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	02.06.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	03.06.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	04.06.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	05.06.	9:00 - 12:00 Uhr
Montag	08.06.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09.06.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der öffentlichen Auslegung Einwendungen gegen den

Entwurf erheben.

Letzter Termin zur Abgabe der Einwendungen ist der 18.06.2015.

Coswig, Mai 2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Coswig

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2015, finden gleichzeitig die Wahl des Oberbürgermeisters und die Wahl des Landrats statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Termin eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges ist Sonntag, der 28.06.2015. Der zweite Wahlgang dauert ebenfalls von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Große Kreisstadt Coswig ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:30 Uhr im Rathaus Coswig in den Räumen 001, 201 und 300 zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel ist für die Wahl des Oberbürgermeisters von hellgrüner Farbe; beim 2. Wahlgang hellblau Landrats von weißer Farbe; beim 2. Wahlgang rosa. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom

Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und getrennt für jede Wahl in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält: die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen, der im Stimmzettel aufgeführten, Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt oder durch Briefwahl wählen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlag angegebenen Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Antrag kann für die Wahl und den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden. Wahlscheinanträge der ersten Wahl gelten automatisch auch für den etwaigen zweiten Wahlgang.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der

Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe be-

straft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann

hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Coswig, den 19.05.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Information zu den Wahllokalen für die Wahlen am 7. Juni und für den etwaigen 2. Wahlgang am 28. Juni 2015 Wahlbezirke mit Straßen und Hausnummern – alle Wahllokale sind barrierefrei.

Bitte beachten Sie:

Der Umbau der Grundschule West Heinrich-Heine-Weg ist abgeschlossen. Die Wahllokale für den WBZ 11 und 12 befinden sich wieder dort.

Wegen des Sächsischen Wandertages am 07. Juni 2015 und des Sachsenlaufes

am 28. Juni 2015 werden im **Förderschulzentrum Peter Rosegger, Platanenweg 1, keine Wahllokale** für das Wohngebiet Spitzgrund eingerichtet.

Das Wahllokal Melanchthonstraße können Sie am 07. Juni 2015 mit Pendelbus über die Haltestelle „Zentrum/Börse“ im Viertel-

studententakt erreichen.

Das Wahllokal für den **WBZ 013** wird im **Gymnasium Coswig** und das Wahllokal für den **WBZ 14** in der **Grundschule West** eingerichtet. Auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte ist das Wahllokal eingetragen.

WBZ 001 Oberschule Kötzitz: Kötzitzer Str. 45-47 EG

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/gerade/ungerade
Am Kalkberg			alle
Am Urnenfeld			alle
Brockwitzer Str.			alle
Elbstr.			alle
E.-Hermann-Nacke-Str.			alle
Fährweg			alle
Feldweg			alle
Graue Presse			alle
Hohe Str.			alle
Kamerunweg			alle
Naundorfer Str.			alle
Seestr.			alle
Sonnenleite			alle
Tännichthaus	37		
Vierhufenstr.			alle
Wettinstr.	20	59	

WBZ 002 Casa Bohemica, Kötzitzer Str. 30 A EG

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/gerade/ungerade
Am Güterbahnhof			alle
An der Walze			alle
Beethovenstr.			alle
Dresdner Str.	92	134 B	
Eugen-d'Albert-Str.			alle
Grenzstr.			alle
Kötzitzer Str.	7		

Kötzitzer Str.	13	55
Mozartstr.		alle
Romerstr.		alle
Weinbergstr.		alle
Wettinstr.	2	19

WBZ 003 Feuerwehr Brockwitz, Dresdner Str. 205 EG

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/gerade/ungerade
Am Baggerteich			alle
Auerstr. - OT Brockwitz			alle
Auerstr. - Coswig	111	119	
Cliebener Str.	1	13	
Dresdner Str.	135	270	
Dresdner Str.	136		
Industriestr.			alle
Mühlenhügel			alle
Mühlenweg			alle
Niederseite			alle
Oberseite			alle
Unterer Steinb. Weg			alle
Wirtschaftshofstr.			alle
Ziegelweg			alle

WBZ 004 FSZ P.-Rosegger-Schule, Zaschendorfer Str. 22 EG

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/gerade/ungerade
Am Wasserwerk			alle
Boselweg			alle

Brunnenweg	alle
Dresdner Str. – OT Sörnew.	alle
Elbgausiedlung	alle
Elbgaustr.	alle
Schulweg	alle
Zaschendorfer Str.	alle

WBZ 005 SV Motor Sörnewitz, Kahlhügelweg 31 EG

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/gerade/ungerade
Am Glaswerk			alle
August-Bebel-Str.			alle
Cliebener Str.			alle
Dammweg			alle
Elbgaustr.			alle
Fabrikstr.			alle
Försterstr.			alle
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.			alle
Gartensiedlung			alle
Hanfgrundstr.			alle
Im Gleisdreieck			alle
Kahlhügelweg			alle
Köhlerstr. - OT Sörnew.			alle
Köhlerstr. – OT Neusörnew.			alle
Nassausiedlung			alle
Paul-Schneider-Str.			alle
Prasseweg			alle
Sörnewitzer Str.			alle
Steingutstr.			alle
Töpferstr.			alle

WBZ 006 BÖRSE Coswig, Hauptstr. 29 Gesellschaftssaal

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/gerade/ungerade
An der Börse			alle
Bahnhofstr.			alle
Blumenstr.			alle
Dresdner Str.	60	81	
Feuerwehrstr.			alle
Hauptstr.			alle
Hirtenweg			alle
Johannesstr.	1	25	ungerade
Karrasstr.			alle
Kirchstr.			alle
Kötitzer Str.	1	5	ungerade
Kötitzer Str.	4	8	gerade

L.-Otto-Peters-Str.			alle
Neuländer Str.			alle
Ravensburger Platz			alle
Robert-Blum-Str.			alle
Rosenstr.			alle
Sachsenstr.			alle
Schillerstr.	1 A	13	
Schillerstr.	15	19	ungerade
Schillerstr.	21		

WBZ 007 BÖRSE Coswig, Hauptstr. 29 Gesellschaftssaal

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/gerade/ungerade
Albert-Einstein-Str.			alle
Am Birkenhain			alle
Am Rietzschkebach			alle
Fichtestr.			alle
Jaspisstr.			alle
Joliot-Curie-Str.			alle
Kastanienstr.			alle
Lindenstr.			alle
Moritzburger Str.	2	27 B	
Querallee			alle
Salzstr.	5	31	ungerade
Schillerstr.	14	20	gerade
Schillerstr.	21 A		
Schillerstr.	22	80	
Schillerstr.	82		
Weinböhlauer Str.	1	18	

WBZ 008 Gymnasium Coswig, Melanchthonstr. 10 EG Zi. 108

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/gerade/ungerade
Breite Str.			alle
Hohensteinstr.	1	17	ungerade
Hohensteinstr.	4	24	gerade
Johannesstr.	4	26	gerade
Johannesstr.	27	38	
Lachenweg			alle
Lößnitzstr.	9 A	9 C	
Lößnitzstr.	17 A	43	
Neucoswiger Str.	1	19	
Oststr.			alle
Salzstr.	1	4	
Salzstr.	10		
Schweizerstr.			alle

WBZ 009 Gymnasium Coswig, Melanchthonstr. 10 EG Zi. 109

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/ge- rade/ungerade
Am Ringpark			alle
Lindenauer Str.			alle
Lößnitzstr.	11 A	15 B	
Lutherstr.			alle
Melanchthonstr.			alle
Radebeuler Str.	11	27	
Talstr.			alle

WBZ 010 Gymnasium Coswig, Melanchthonstr. 10 EG Zi. 110

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/ge- rade/ungerade
Am Mittelfeld			alle
Brückenstr.			alle
Dresdner Str.	27	59	
Eisenbahnstr.			alle
J.-Sebastian-Bach-Str.			alle
Kötzschenbrodaer Str.			alle
Pestalozzistr.			alle
Radebeuler Str.	1 A	8 C	
Rosshaarstr.			alle
Serkowitzer Str.			alle
Südstr.			alle
Wetlinplatz			alle

WBZ 011 Grundschule West, Heinrich-Heine-Weg 23, Zi. 109

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/ge- rade/ungerade
An der Blöße			alle
An der Heide			alle
Anne-Frank-Weg			alle
Berliner Str.			alle
Elsa-Brandström-Weg			alle
Forststr.			alle
Gärenweg			alle
Genossenschaftsstr.			alle
Käthe-Kollwitz-Weg			alle
Moritzburger Str.	28		
Moritzburger Str.	30	69	
Ringstr.			alle
Salzstr.	16 A	36	gerade
Salzstr.	33	35	ungerade
Schillerstr.	81		
Schillerstr.	83	112	
Str. des Friedens			alle

WBZ 012 Grundschule West, Heinrich-Heine-Weg 23, Zi. 110,

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/ge- rade/ungerade
Am Bach			alle
Am Sportplatz			alle
Auerstr.	144	270	
Buschweg			alle
Eigenheimstr.			alle
Fliederweg			alle
Ginsterweg			alle
Grasnelkenweg			alle
Heimleite			alle
Heinrich-Heine-Weg			alle
Lessingstr.			alle
Salzstr.	37	64	
Sandleite			alle
Sandweg			alle
Silbergrasweg			alle
Steinbacher Weg			alle
Veilchenweg			alle
Waldstr.			alle
Weinböhlauer Str.	20	112	
Weststr.			alle

WBZ 013 Gymnasium Coswig, Melanchthonstr. 10 EG Zi. 106,

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/ge- rade/ungerade
Ahornstr.			alle
Am Ameisenhügel			alle
Am Talkenberger Hof			alle
Am weiten Born			alle
Anton-Günther-Str.			alle
Bergstr.			alle
Blauberg			alle
Friedewaldstr.			alle
Gartenstr.			alle
Geschw.-Scholl-Platz			alle
Hohensteinstr.	21	23	ungerade
Hohensteinstr.	25	88	
Lehdenberg			alle
Lehdenweg			alle
Neucoswiger Str.	21	48	
Neuhofweg			alle
Pappelstr.			alle
Robert-Koch-Str.			alle
Röntgenstr.			alle
Siedlung-Gartenstr.			alle
Spitzgrundstr.			alle
Steinstr.			alle
Steinweg			alle

WBZ 014 Grundschule West, Heinrich-Heine-Weg 23, Zi. 111

Straße	Hausnr. von	Hausnr. bis	Hausnr. alle/ge- rade/ungerade
Am Spitzberg			alle
An der Lockwitz			alle
Auerstr.	274	313	
Birkenstr.			alle
Eschenweg			alle

Forsthaus Kreyern			alle
Kiefernstr.			alle
Kreyernweg			alle
Moritzburger Str.	72	100 D	
Niederauer Str.			alle
Nordstr.			alle
Oberer Steinb. Weg			alle
Siedlerstr.			alle

Gut gerüstet an den Start: Wichtige Infos zum 7. Sächsischen Wandertag

Ganz gleich, ob Sie sich für einen Märchen-Spaziergang oder eine Sportwanderung entschieden haben: Für die Touren am ersten Wochenende im Juni empfiehlt es sich, bequeme Schuhe und wetterfeste Kleidung mitzubringen. Je nach Wetter dürfen ein Regenschutz und eine Wasserflasche nicht im Rucksack fehlen – ein kleiner Snack für zwischendurch ist sicher auch nicht verkehrt.

Autofahrer aufgepasst: Am gesamten Wochenende ist die Coswiger Hauptstraße zwischen Sparkasse und Kreisverkehr gesperrt, ebenso die Straße durch den Friedewald bis zum Forsthaus Kreyern. An den beiden Tagen haben Wanderer und Fußgänger sowie die Pendelbusse Vorfahrt. Für die Anfahrt empfiehlt sich deshalb der öffentliche Personennahverkehr mit dem VVO-Kombiticket, das bei vielen Wanderungen inklusive ist.

Für folgende Touren verlost die Stadt Coswig Freikarten:

Tour 6: Wander- und Kinderliedertour mit Sara Brochnow 2 x 2 Freikarten
 Tour 11: Jakobsweg – Strecke Moritzburg nach Coswig 1 x 2 Freikarten
 Tour 12: Jakobsweg – Strecke Wilsdruff

nach Coswig 1 x 2 Freikarten
 Tour 13: Sport- und Freizeitwanderung linkselbische Täler 2 x 2 Freikarten
 Tour 15: Sport- und Freizeitwanderung Friedewald 2 2 x 2 Freikarten

Wer an der Verlosung teilnehmen möchte, ruft am 2. Juni in der Zeit von 10:00 bis 11:00 Uhr unter der Service-Hotline 03523 66100 an und nennt die gewünschte Tour.

Durch Gauernitz-, Bach- und Regenbachtal

Tour 5 ist ausgebucht – neues Angebot:
 eine zweite Gruppe startet um 10:30 Uhr
 Treff am Fähranleger Kötzitz
 Buchung ab sofort!

Karrasburg Museum Coswig: kostenfreier Eintritt

Anlässlich des 7. Sächsischen Wandertages am 6. und 7. Juni sind Dauer- und Sonderausstellung in der Karrasburg von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet – der Eintritt ist frei!



Programm

Über den gesamten Sonntagnachmittag erwartet die Zuschauer ein buntes Programm auf der Bühne vor dem Rathaus, wo sich einige Verbände präsentieren. **Ab 10:00 Uhr** führt MDR-Moderator Enrico Pohl durch ein musikalisches Programm.

Um 16:00 Uhr beginnt die Festveranstaltung mit Ehrungen und Auszeichnungen; hier wird der Staffelstab feierlich an den Ausrichter des Wandertages 2016 übergeben.

Ab 18:00 Uhr gibt es Live-Musik mit der Krause-Band, der Eintritt ist frei.



Zwei Freikarten für Hans Kammerlander

Im kleinen Bergdorf Ahornach, hoch über den Dächern des Tauferer Ahrntals, ist Hans Kammerlander vor über 40 Jahren aufgebrochen, um die Welt der Berge zu erkunden und schließlich auf die höchsten Gipfel unserer Erde zu steigen. In seinem Vortrag „Am seidenen Faden – von Südtirol zum Jasemba“ zeichnet der Extrembergsteiger auf beeindruckende Weise jenen Weg nach, den er in über 40 Jahren gegangen ist. Dabei stößt er auf erstaunliche Spuren. Die faszinierende Multivisionsshow zeigt den

Menschen Hans Kammerlander und natürlich den vielseitigen Alpinisten und extremen Höhenbergsteiger, der in einer spezialisierten alpinen Welt vielleicht einer der letzten Allrounder ist.

Für den Vortrag am 5. Juni, 20:00 Uhr, in der Börse Coswig verlosen wir zwei Freikarten. Wer an der Verlosung teilnehmen möchte, ruft am 2. Juni in der Zeit von 10:00 bis 11:00 Uhr unter der Service-Hotline 03523 / 66100 mit dem Stichwort: „Kammerlander“ an.

Coswig: Geänderte Wahllokale für den Spitzgrund

Aufgrund des Sachsenlaufes am 28. Juni (Termin für den etwaigen 2. Wahlgang) werden diesmal für beide Wahlgänge im Förderschulzentrum Peter Rosegger, Platanenweg 1 keine Wahllokale für das Wohngebiet Spitzgrund eingerichtet. Wie auf den Wahlbenachrichtigungskarten vermerkt, befindet sich das Wahllokal

für den WBZ 013 im Gymnasium Coswig, Melanchthonstraße, und das Wahllokal für den WBZ 14 in der Grundschule West, Heinrich-Heine Weg. Für den ersten Wahlgang am 7. Juni können die Pendelbusse des Wandertages von den Wählern kostenfrei genutzt werden. Diese Busse fahren im 15-Minuten-Takt

zwischen Spritzgrund und Bahnhof und halten an den üblichen Haltestellen. Das Gymnasium ist über die Haltestelle Zentrum zu erreichen und die Grundschule West Haltestelle auf der Moritzburger/Genossenschaftsstraße. Der Fahrplan wird zeitnah auf www.saechsischer-wandertag.de veröffentlicht.

Kultur in Coswig vom 30.05. bis 14.06.2015

31.05.2015, 16:00 Uhr

Schloss Proschwitz

Musik- und Theatertage Nun bin ich Dein auf ewig – mit mir meine Kunst!

Clara und Robert Schumann

Eine Liebe in Worten und Musik

Sprecher: Anna-Katharina Muck,

Thomas Stecher

Musik: Claudia Pätzold, Klavier

31.5.2015, 17:00 Uhr, Barockkirche

Brockwitz

Improvisationen auf der Groß-Orgel

Paolo Oreni

05.06.2015, 20:00 Uhr, BÖRSE,

Ballsaal

Am Seidenen Faden

Von Südtirol bis ins Himalaya

Multivisionsshow zum Sächsischen

Wandertag

Hans Kammerlander

07.06.2015, 10:00 Uhr

unter dem Hohenstein

Waldgottesdienst

zum Sächsischen Wandertag

mit Posaunenchor

11.06.2015, 15:00, Börse,

Gesellschaftssaal

Bürgerakademie Coswig

mobil sicher –

eine Veranstaltung für Verkehrsteilnehmer 50 plus

Rolf Schöner

14.06.2015, 18:00 Uhr,

Villa Teresa

Musik- und Theatertage

Klavierabend Hilda Huang

Johann Sebastian Bach: Partita I B-Dur

BWV 825; Partita VI e-Moll BWV 830

Ludwig van Beethoven:

Sonate B-Dur op. 106

„Große Sonate für das Hammerklavier“

Ausstellungen

14.06.2015 ab 10:00 Uhr

(Gästehaus Boselspitze)

Atelierfest auf der Bosel

Verkaufsausstellungen

der Mitglieder der Kunst-

gruppe Elvi Schmidt

Stationen zur eigenen

künstlerischen Betätig-

ung

bis 14.6.2015, ev. Ge-

meindezentrum

Ansichtssache(n)

Brunhild Herrig zeigt

Landschaften, Stilleben

und mehr

bis 19.7.2015

Kilometer 73

Die Elbe in Coswig

bis 22.08.2015, Rathaus-

foyer

„Elbblicke“ – Fotoaus-

stellung

Sammlung zur Ge-

schichte

der Coswiger Feuer-

wehr

Anmeldung für Führungen

unter Tel. 0172-3555896 (Herr Paul)

zum Tag des offenen Weinberges

Laufangebot an alle Kindergartenkinder



28. Juni 2015



36. Sachsenlauf Coswig

Hallo liebe Kinder!

Sport macht Spaß! Der Sachsenlauf wird schon zum 36. Mal ausgetragen. Habt auch Ihr denn einmal Lust, an unserem Sachsenlauf teilzunehmen? Wenn ja, dann kommt mit Euren Eltern

am Sonntag, 28. Juni 2015

zum Förderschulzentrum in den Coswiger Spitzgrund.

Ihr startet um

9:35 Uhr

gleich nach dem Start des Hauptlaufes.

Eure Laufstrecke ist 500 m lang.

Im Zielgarten erhält jeder Teilnehmer eine

Urkunde und einen kleinen Preis.

Auf der Internet-Seite des Sachsenlaufes

werden wir dann auch Eure Namen nennen.

Denn die Teilnahme ist das Wichtigste an

unserem Lauf. Für einen Start sollen Euch

Eure Eltern mit Name, Vorname, Alter und

dem Kindergarten auf die aushängenden

Startlisten eintragen.

Nach dem Lauf warten eine Hüpfburg und andere Überraschungen auf

Euch.

Die Organisatoren des Sachsenlaufes freuen sich schon auf Euch!

Auf die drei Kindergärten mit den meisten Bambiniläufern warten sehr

schöne Preise!



Infos unter: www.sachsenlauf.de

Jürgen Schildt Leiter Sachsenlauf

Bürgerbüro

im Rathaus Coswig, Karrasstraße 2

Telefon 0 35 23 / 6 63 30

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 15:00 Uhr

Sonnabend 09:00 – 12:00 Uhr

WIR LADEN EIN – JEE AEYAN NU – WITAMY SERDECZNIE – ДОБРО ПОЖАЛОВАТЬ Kinderfest – rund um die Welt



Am 4. Juni 2015 ab 15:00 Uhr findet auf dem Gelände der Grundschule Mitte, Radebeuler Straße 10 in Coswig das 14. Wohngebietskinderfest unter dem Motto „In Mitte ist die halbe Welt zu Haus“ statt.

Gemeinsam leben – gemeinsam feiern; die Kinder zeigen uns Erwachsenen, wie's geht. Dieses Fest bietet die Chance, viele Lebensgewohnheiten und neue Spiele kennenzulernen. Für die kulinarische Vielfalt sorgen die Eltern der JuCo-Hortkinder: leckeres Gebäck sowie exotische herzhafte Gerichte.

Traditionell gibt es wieder Stationen mit vielfältigen Spiel- und Bastelmöglichkeiten aus aller Welt: Länderquiz, Geschicklichkeitsspiele, Gamelan-Klangbaum, Kid Cahala, Spiele an der Weltkugel, Slagline, Fröbelkran, Basketball, Tischspielstrecke usw. Wer alle Stationen absolviert hat, bekommt eine kleine Überraschung und kann sich seinen eigenen Button basteln.

Zum Abschluss spielt die Bläsergruppe des Gymnasiums, und dabei werden die beliebten Ballons mit Postkarten in den Himmel starten. Das Kind, das seine Ant-

wort vom weit entferntesten Ort bekommt, erhält nachträglich einen Preis! Unterstützt wird dieser besondere Nachmittag u. a. durch die WBV, die Musikschule Coswig, die Grundschule Mitte, Kitas und Projekte der JuCo Soziale Arbeit gGmbH und durch Fördermittel des Bundesprogramms „Demokratie leben! Partnerschaften für Demokratie“.

Angela Gründel,
Elternsprecherin Hort Grundschule Mitte
Melanie Hesse,
Leiterin Rappelkiste JuCo Soziale Arbeit
gGmbH

Kinderfest im Domizil

Am Sonnabend, 13.06.2015, 14:00 – 18:00 Uhr, lädt das Kinder- und Jugend-Domizil Coswig, Birkenstraße 1 ein unter dem Motto **Auf heißen Reifen fahren wir ein – zur Beachparty im Kinderheim**

- mit Riesenhüpf- und Kletterburg
- Würstchen und Steaks vom Grill
- Hot Dog und Eis
- Kaffee und Kuchen
- Lagerfeuer mit Knüppelkuchen
- Cocktailbar
- Beach-Spiele für Groß und Klein
- Basteln
- Music vom DJ
- Tuckern durch den Spitzgrund mit VW-Käfer oder Barkas
- Tombola
- Kinderschminken
- Kinder-Modenschau, Auftritt Kindertanzgruppe
- zum Bestaunen und Erkunden:

- Porsche 997 GT3 Cup
- mit den Rennfahrern des 24-h-Endurance Racing-Teams, K. Werner und J. Feucht
- 17:00 Uhr Besuch aus Bikini Bottom

Unser diesjähriges Kinderfest wird durch ARTTHEA Bühnentechnik und EVENT-BEATZ unterstützt.

Kerstin Schöne und
Christina Kempe
Kinder- und Jugend-Domizil
Coswig e.V.



Sagenhafte Spendenaktion für Nepal

Eine große Spendenaktion haben die Schüler der Leonhard-Frank-Oberschule Coswig mithilfe ihrer Lehrer und Eltern organisiert, um für die Erdbebenopfer in Nepal Geld zu sammeln. Über 900 Euro sind zusammengekommen, die in Nepals Hauptstadt Kathmandu gezielt zur Reparatur einer Wasserleitung eingesetzt werden. Kirsten Bernhardt vom KIZ Coswig e.V. wird dafür sorgen, dass das Geld ganz schnell am Bestimmungsort ankommt.

Wie wichtig diese Aktion war, hat das schwere Nachbeben am 12.05.2015 gezeigt. Wir wünschen allen Erdbebenopfern in der betroffenen Region viel Kraft und Durchhaltevermögen beim Beseitigen der katastrophalen Schäden.

Annette Küstner
Leonhard-Frank-Oberschule

Schul- und Sommerfest im Spitzgrund

Das traditionelle Schul- und Sommerfest im Förder-schulzentrum „Peter Rosegger“ Coswig findet am Mittwoch, 10. Juni 2015, von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Stammhaus in Coswig, Platanenweg 1 (Spitzgrund) statt. Das Motto in diesem Jahr lautet: „Was unsere Hände und Köpfe schaffen“.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher.

Ute Fuchs
Schulleiterin

WOHNBAU- UND VERWALTUNGSGMBH COSWIG

In der Mitte ist die halbe Welt zu Hause

Bastelstraße

Kaffee und Kuchen

viele Spiele aus unterschiedlichen Ländern

Luftballonweitflug, ...

Donnerstag 4. Juni

Grundschule Mitte in Coswig
Beginn: 15 Uhr · Ende: ca. 17.30 Uhr

WBV Wohnbau- und Verwaltungs-GmbH Coswig
Radebeuler Straße 9 · 01640 Coswig · Tel. 03523-817-0

www.wbv-coswig.de

Erfolgreiche Teilnahme der Coswiger Volleyballer am Städtepartnerschaftsturnier

Beim alljährlichen internationalen Volleyball-Städtepartnerschaftsturnier der Partnerstädte von Ravensburg am Himmelfahrtswochenende war in diesem Jahr Coswig der Ausrichter. Im 25. Jahr der Städtepartnerschaft Coswig-Ravensburg war dieses Turnier einer der Höhepunkte. Zwei Coswiger Mannschaften trafen in ihrer heimischen Halle auf eine Mannschaft aus Ravensburg, eine Mannschaft aus Dvůr Králové (Tschechien) und zwei Mannschaften aus Montélimar (Frankreich).

In einem starken Teilnehmerfeld konnte sich in Überkreuzvergleichen aller Mannschaften die Mannschaft Coswig I. letztendlich klar durchsetzen und den Pokal aus Dvůr Králové, das diesmal auf dem 2. Platz landete, heimholen. Den 3. Platz erreichte Ravensburg. Auch der Fair-Play-Pokal ging in diesem Jahr an die Gastgeber, und zwar an die Mannschaft Coswig II: die Volleyballer aus Montélimar hatten ihn 2013 zur Erinnerung an die viel zu früh verstorbene Coswiger Sportfreundin Katrin Meißner gestiftet.

Neben dem Sport standen auch die Vertiefung der schon lange bestehenden Freundschaften sowie einige Höhepunkte

des Elblandes auf dem Programm: Eine ausführliche Stadtführung in Dresden und eine Weinverkostung auf Schloss Wackerbarth, ein Beachvolleyball-Turnier im Kötitzer Freibad und ein frühsommerlich-kühles Bad im Natursee wurden im geordneten Gewirr von vier Sprachen zum europäischen Erlebnis.

Auf der traditionellen Abschlussfeier des Turniers war die Freude groß, als die Mannschaft aus Dvůr Králové ihre Ein-

ladung zum Städtepartnerschaftsturnier 2016 aussprach, womit die über 20 Jahre lange Tradition des Volleyballturniers fortgesetzt wird.

Ein herzlicher Dank gilt den Sponsoren: Stadtwerke Elbtal, Sparkasse Meißen und Rodday Wundmanagement, die die Coswiger Mannschaft mit Geld- und Sachspenden unterstützt haben.

Thomas Schubert



Magic Devils glücklich zurück aus Florida

Am 24.04.2015 sind wir im Team Cheer Freestyle Pom bei den ICU World Cheerleading Championships in Orlando, Florida gestartet. Insgesamt waren 18 Teams am Start. Mit 465 Punkten belegten wir den 17. Platz und lagen damit nur 0,5 Punkte hinter dem 16. Wir sind damit mehr als zufrieden mit unserer Leistung!

Natürlich gab es kleine Fehler, die uns die besseren Platzierungen gekostet haben, aber mit einem Starterfeld mitzuhalten, was ausnahmslos aus Nationalteams bestand, wo die Besten jeder Nation an den Start gehen, ist beachtlich. Insgesamt haben bei uns 13 Mädels (im Alter von 14–23) aktiv an der Meisterschaft teilgenommen.

Bei der großen Eröffnungszeremonie von ca. 60 Nationen, bei der wir gemeinsam mit dem Hip-Hop-Team und dem Cheerleading Nationalteam als Team Germany einliefen, bekamen wir Gänsehaut. Abends gab es den Nationentreff, bei dem wir mit allen Teilnehmern gemeinsam bis in den frühen Abend tanzten.



Als besondere Highlights besuchten wir in Disneyworld die Parks, fuhren in die Everglades zu den Alligatoren, konnten die Skyline von Miami vom Boot aus betrachten und uns an Pools und im Meer regenerieren.

Alles in allem war es eine reichliche Woche mit unglaublich vielen schönen Eindrücken. Wir sind sehr stolz und dankbar, Deutschland vertreten zu haben.

Ein Deutscher Meister für die Magic Devils

Am 17. Mai fand die Deutsche Cheerleading- und Cheerdance Meisterschaft in Riesa statt, die mit einem tollen 5. Platz für die 12- bis 15-jährigen MD Youngstars zu Ende ging. Sie waren als neu zusammengesetztes Team in die Saison gestartet und gingen von Startplatz 7 ins Rennen.

Unsere jüngsten Starter holten sich Platz 4 mit einer sehr synchronen Choreografie und super Ausstrahlung. Die Magic

Devils, die ihren großen Höhepunkt der WM-Teilnahme in Florida gerade hinter sich hatten, konnten sich nochmals motivieren und landeten auf einem sehr guten 3. Platz. Den größten Erfolg konnten bereits am 16. Mai Julia und Maria von den Magic Devils verbuchen. Sie gewannen in der Kategorie Senior Double Dance Freestyle Pom auf Anhieb vor beiden Teams von Alba Berlin und holten den Deutschen Meistertitel mit 6,61 Punkten nach Brockwitz!

Alles in allem eine Saison, die ihresgleichen sucht und die wir als Abteilung MD Cheerdance nie vergessen werden.

Das alles konnten wir natürlich nur erreichen, weil wir im Vorfeld Hilfe und Unterstützung von allen Seiten bekamen, wofür wir uns ganz herzlich bedanken!

*Britta Eiselt, Magic Devils Cheerdance
Brockwitzer SSV e.V.*

Herzlichen Glückwunsch



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 94. Geburtstag

Martha Göthel	30.05.1921
Erika Schraps	31.05.1921

zum 93. Geburtstag

Ilse Günther	04.06.1922
Karl Klier	05.06.1922

zum 92. Geburtstag

Siegfried Backhaus	30.05.1923
Marga Hunger	30.05.1923
Heinz Köhler	08.06.1923

zum 91. Geburtstag

Elfriede Ulbrich	12.06.1924
------------------	------------

zum 90. Geburtstag

Marianne Dörner	04.06.1925
-----------------	------------

zum 85. Geburtstag

Hans Meißner	04.06.1930
Erich Mühle	05.06.1930
Günter Große	07.06.1930
Werner Rauscher	09.06.1930

zum 80. Geburtstag

Ingeborg Hofmann	30.05.1935
Margot Rabending	03.06.1935
Wolfgang Günther	05.06.1935
Dr. Erika Fuchs	08.06.1935

Wer war „Adelheid von Meißen“?

Vortrag am Mittwoch, 10.06.2015, 16:00 Uhr

Ort: Klosterruine „Zum Heiligen Kreuz“
Leipziger Straße 94, 01662 Meißen

- Aus welchen Lebensverhältnissen entstammt diese Frau? Unter welchen Umständen lernte sie ihren Mann kennen?
- Was hat ihre Ehe mit einem langen Prozess zu tun?
- Kann man „Adelheid von Meißen“ wirklich mit dem Landkreis Meißen in Verbindung bringen?
- Warum wurde ihr unglückliches Geschick zum größten Einflussfaktor für den Gang des Thronstreites in Deutschland?

– Warum musste sie sterben, bevor ihr Gerechtigkeit zuteilwurde?

– Zu welcher Zeit lebte Adelheid überhaupt?

All diese und noch viel mehr interessante Fragen beantwortet uns Ursula Grönke in ihrem Vortrag bei Kaffee und Kuchen. Im Anschluss bereitet uns Christine Stoll noch eine klösterliche Kräuterüberraschung.

Kostenbeitrag: 3,00 EUR für den Vortrag, 4,50 EUR für Kaffee und Kuchen.

Eine Anmeldung ist erwünscht.

Tel. 03523/66711 – Mittwoch bis Freitag oder gerhardt@stadt.coswig.de

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert



Frauen-Zeit Treffpunkt für Frauen

05.–07.06.2015

Teilnahme der Gruppe
am Sächsischen Wandertag



18.06.2015, Treff: 10:00 Uhr
an der Blaudruckerei Folprecht;
Hohensteinstraße 82

Wanderung zum Seerosenteich

Anmeldungen und Rückfragen bitte an
Frau Trentepohl unter der Tel. 03523-62122

*Angelika Gerhardt
Gleichstellungsbeauftragte SV Coswig
Tel. 03523/ 66 711 (Mi./ Do./Fr.)*

Impressum

Coswiger Amtsblatt, 6. Jahrgang
Herausgeber: Große Kreisstadt Coswig

Verantwortlich für den amtlichen Teil
Oberbürgermeister Frank Neupold
E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de
Internet: www.coswig.de

Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c · 01665 Nieschütz
Tel. (0 35 25) 7 18 60 · Fax (0 35 25) 71 86 12
www.satztechnik-meissen.de

Verteilung
MVD
Auslage im Bürgerbüro des Rathauses

Download
http://www.coswig.de/service/idx_serv.htm

Auflage: 11.900

Anzeigenverwaltung
Satztechnik Meißen GmbH · Bernd Fiedler
Tel. (0 35 25) 71 86 33 · Fax (0 35 25) 71 86 10
Das nächste Coswiger Amtsblatt erscheint
am 13. Juni 2015

**Keine Gewähr für die Richtigkeit
von Veranstaltungsterminen unter
„Informationen“.**

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf
Zustellung.**

Volkshochschule aktuell



Anmeldung:

Tel. 03 51 / 8 30 47 76 / **Fax** 03 51 / 8 30 14 76

schriftl.: VHS im Landkreis Meißen e.V.; Sidonienstr. 1a; 01445 Radebeul

E-Mail: heduschka@vhs-LKmeissen.de

Das neue Kursangebot für das Semesterprogramm 2015 ist ab sofort unter www.vhs-LKmeissen.de ersichtlich.

Das Programmheft liegt ab 12. Januar für Sie aus.

Ein Auszug aus dem aktuellen Programm der Volkshochschule:

Kurs-Nr.	Kurstitel	Ort	Beginn	Uhrzeit
15A4107	Deutsch - Orientierungskurs	Radebeul	01.06.2015	09:00
15M4243	Englisch Refresher A2	Meißen	01.06.2015	17:00
15A4452	Quedarse en forma A2-B1 - Anhängselkurs	Radebeul	01.06.2015	17:00
15A3330A	Fitnessgymnastik MO	Radebeul	01.06.2015	18:00
15A3711H	Herrengedeck mit Besteck Kochkurs ganz allein für Männer Teil 2	Radebeul	01.06.2015	18:00
15A4407	Spanisch Grundkurs A1/4 - Anhängselkurs	Radebeul	01.06.2015	18:45
15A42122	Englisch Aufbaukurs A2/2	Radebeul	01.06.2015	19:00
15A44032	Spanisch Grundkurs A1/3	Radebeul	02.06.2015	16:15
15A4460	Spanisch für den Urlaub	Radebeul	02.06.2015	19:30
15A75895	FS Lebensmittelhygiene-Verordnung (Aufbaukurs)	Radebeul	03.06.2015	09:00
15A5130	Dokumente und Formatvorlagen mit Word	Radebeul	03.06.2015	18:00
15A5345	Webseiten für Smartphones erstellen	Radebeul	04.06.2015	17:00
15A42034	Englisch Grundkurs A1/3 - Zwischenkurs	Radebeul	04.06.2015	18:00
15A3163A	Yoga für den Rücken	Radebeul	05.06.2015	16:00
15A3731	Urlaubsküche mit dem Thermomix	Radebeul	05.06.2015	18:00
15A2210A	Chinesische Kalligrafie	Radebeul	06.06.2015	09:00
15A3166A	Kreatives Stressmanagement mit Yoga Balance your life - II	Radebeul	06.06.2015	09:00
15A49011	Chinesisch Grundkurs	Radebeul	06.06.2015	13:30
15A43032	Italienisch Grundkurs A1/3	Radebeul	08.06.2015	18:00
15A6043B	Jetzt sag ich's endlich	Radebeul	09.06.2015	08:30

Weitere Kurse unter www.vhs-LKmeissen.de

Anzeigen

IN SCHWERER STUNDE – IHNEN UNSERE HILFE!



TAG & NACHT
03 51/8 30 18 47

Familienunternehmen mit
fachgeprüften Bestattern

01445 Radebeul
Hermann-Ilgen-Straße 44
Pestalozzistraße 9

01640 Coswig
Johannesstraße 29A

01689 Weinböhla
Hauptstraße 29

01157 Dresden
Meißner Landstraße 177

Helbig Bestattungen GmbH

Jürgen Jockusch STEINMETZMEISTER

- Grabdenkmale in guter Qualität und großer Auswahl preisgünstig und kurzfristig lieferbar!
- Fensterbänke und Treppenbeläge aus Naturstein

Friedensstraße 10 • 01689 Weinböhla
Tel./Fax: 03 52 43 / 3 65 88

Öffnungszeiten: Di und Do 8 – 12 und 13 – 18 Uhr
Sa 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



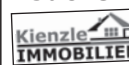
Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft

Suchen Immobilien!



- An- und Verkauf
- Vermittlung
- Vermietung
- kostenlose Beratung

☎ 035243-47 48 49
www.immoger.de

Mit Kompetenz & Leidenschaft!



Elbgau-Immobilien-Boedecker – 24 Jahre Immobilienkompetenz in Coswig

Sie wollen Ihr Haus verkaufen und suchen eine bedarfs- oder altersgerechte Wohnung, dann sind Sie bei uns herzlich willkommen. Wir werden Sie vorher **kostenfrei, umfassend beraten**, Wohnungsvorschläge unterbreiten und den **Wert Ihrer Immobilie kostenfrei bestimmen**. Nutzen Sie unsere langjährige Kompetenz, wir werden Sie nicht enttäuschen.

**Tel. 03523 728 56 oder Tel. 0172-3594343
oder E-Mail: Elbgau-Immobilien@t-online.de**

bitte ausschneiden

Der Spezialist für die professionelle Vermittlung IHRER Immobilie

- » Immobilienbewertung / Marktwertermittlung
- » kostenlose Beratung
- » professionelle Immobilienvermarktung
- » Erstellung von Energieausweisen



C.S. Immobilien · Am Ameisenhügel 3 · 01640 Coswig
Tel. 03523 / 531 931 5 · www.cs-immobilien24.de

IMMOBILIEN
BERATUNG · VERMIETUNG · VERKAUF

**Wir suchen ständig Grundstücke, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser
für vorgemerzte Interessenten.**



Auch wir, die Autowäsche Schanze auf der Hohensteinstraße 69 in Coswig, haben eine Lack schonende Schaumstoff-Waschanlage. **Probieren Sie selbst.**

Mit bester Benotung vom ADAC getestet!

Autowäsche Schanze

Hohensteinstraße 69 · Coswig · Telefon 03523-73949

PHYSIOTHERAPIE
WELLNESS
ZIRKELTRAINING

physiotherapie
therapieharmonie

Romerstraße 3a · 01640 Coswig
Tel. **03523 2389786 | 0162 6105978**

Hoch- und Tiefbau GmbH

Thomas Gola

Handwerksmeister

Auerstraße 4 a, 01640 Coswig

Tel. 0172/3460528, Fax 03523/73578



- Tiefbau
- Kanalbau
- Abriss
- Baggerarbeiten
- Maurer-, Putz-, Fassadenarbeiten
- Fliesenlegearbeiten
- Bausanierung
- Vollwärmeschutz
- Trockenbau
- Trockenlegung u. Abdichtung
- Pflasterbau
- Erdbau
- Galabau



Baumeister Wolf

- Altbausanierung, Baureparaturen und Mängelbeseitigung
- Fassadenputzarbeiten
- Trockenlegung und Abdichtung
- Trockenbau und Ausbauarbeiten
- Umbau- und Instandsetzungsarbeiten
- Maurer- und Betonarbeiten

Maurermeister
Michael Wolf

**Baumgartenstraße 22
01689 Weinböhla**

Handy 0174 3227137
info@baumeister-wolf.de

HARZBECKER

Umzüge & Beräumung



- Haushaltsauflösungen
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Küchen- und Möbelmontagen
- Grundstücksberäumung
- Fachbetrieb für Asbestentsorgung

Ahornstraße 26
01640 Coswig
Telefon 03523 60151
Telefax 03523 60151
Mobil 0172 3660138

Anzeigenberatung 0 35 25 / 71 86 33

SK-Taxi-Service Sandy Kretzschmann

Tel.: 0 35 23 / 5 00 48

Fax: 0 35 23 / 53 40 94

www.sk-taxi.de

Großraumtaxen je 8 Sitzplätze
Krankenfahrten für alle Kassen
Fahrten zur Dialyse, Chemo-
und Strahlentherapie
Rollstuhlbeförderung sitzend



TAXI

24-Stunden Taxiruf

01 72 / 6 19 0014

Schirmer Gartenträume

Schindlerstraße 16 · 01689 Weinböhla

Pflasterarbeiten
Zaunbau
Rollrasen
Gartengestaltung
Gartenpflege
Baumfällung
Bepflanzung

Telefon: 035243 / 468 375

Mobil: 0151 / 67 22 88 96

Internet: www.schirmer-garten.de

Mehr Sicherheit! Rollläden, Rolltore

**Roll- u. Scherengitter
Lieferung, Montage, Service**

**HOFFMEISTER
GmbH & Co. KG**

Kötitzer Straße 51, 01640 Coswig OT Kötitz
Mo bis Fr 9-18 Uhr, www.sicherheitstechnik-hoffmeister.de
☎ 0 35 23. 7 88 26 • ☎ 0 35 23. 7 88 27

Meisterbetrieb
seit 1994

24 h Schlossnotdienst ☎ 0172 / 3 52 89 30

Bettenreinigung
**Premium - Reinigung
noch intensiver**

Wir waschen Ihre Betten und Kissen, ob mit Federn & Daunen, mit Fasern oder auch mit Naturhaaren gefüllt. Umarbeitungen jeglicher Art, neues Inlett und Auffüllen neuer Federn möglich.

Wir reinigen ebenfalls Matratzenbezüge, Schlafsäcke und Daunenjacken.

Annahme ist jederzeit ohne Terminabsprache möglich.

Annahme im: **Schuhservice Andreas Gärtner**
Friedensstrasse 7
01689 Weinböhla
Tel: 035243 / 30707

Onlineshop unter www.bettenhaus-linke.de

EP: K&G media
ElectronicPartner
TV, SAT, HiFi, PC, Telecom, Hausgeräte, Reparaturservice

**Fachberatung, Lieferung
Montage & Reparatur
von TV, Sat, PC &
Haushaltgeräten**

Mein Service macht den Unterschied.

Coswig, Moritzburger Str. 29
Telefon 03523 847-47
www.kg-media.de

Öffnungszeiten
Mo-Fr 9-19 Uhr
Sa 9-13 Uhr

sky
Du willst es doch auch.

„Berufsunfähigkeit kann jeden treffen“

**Die Allianz Berufsunfähigkeits-Versicherung
sichert Sie rechtzeitig ab. Wir beraten Sie gern.**

Dietmar Wiesner, Dipl.-Ing.
Generalvertretung

Bürozeiten: Mo., Di. u. Do. 10–12 u. 15–18 Uhr und
nach Vereinbarung und Anwesenheit

Büro/Privat: Naundorfer Str. 67 · Coswig · Tel. 0 35 23/6 38 54
mobil 0172/3 50 62 29
www.wiesner-allianz.de · dietmar.wiesner@allianz.de

Allianz  **Versicherung Vorsorge Vermögen**

**STADTWERKE
elbtal**

**Einladung zum
großen Fußballturnier**

Mit einem Fußballturnier der Altersklasse E-Jugend wollen fünf namhafte Unternehmen die besten Nachwuchskicker der Elbtal-Region ermitteln. Alle Fans sind natürlich herzlich eingeladen. Ein Rahmenprogramm mit vielen Attraktionen soll alle zum aktiven Mitmachen animieren:

Ballgeschwindigkeitsmessung + Torwandschießen
Hüpfburg + Mal- und Bastelstation + Glücksrad + Tischkicker
Cocktailounge mit alkoholfreien Trinkwassercocktails
Als Gäste mit dabei: die Cheerleader „Magic Devils“

Freier Eintritt für alle!

Kostenfreies Service-Telefon 0800 7702651
Neubrunnstraße 8 · 01445 Radebeul
www.stadtwerke-elbtal.de

Ebenfalls dabei mit Energie & Engagement:

**Pokal der
energischen 5**

**Wir suchen unsere
Weltmeister von morgen!**

27. Juni 2015
„Jahnkampfbahn“ Großenhain
Beginn: 10:00 Uhr / Siegerehrung: 16:30 Uhr

Wir bedanken uns bei:
 

Immer fair versorgt.

KÜCHEN-PLANUNGSTAGE

Der einfache Weg zu Ihrer Traumküche!

BIS ZU
52%
**PLANUNGS-
RABATT**
AUF ALLE FREI GEPLANTEN KÜCHEN

S C H O C K



BOSCH



FRANKE



perfekt in form und funktion

SIEMENS



Sie planen die Anschaffung einer Küche?
Dann vereinbaren Sie am besten jetzt einen
persönlichen Beratungstermin unter
Telefon: 03 52 43/33 80

KÜCHE INKLUSIVE
X EDELSTAHL-DUNSTESSE
X GLASKERAMIK-KOCHFELD
X EDELSTAHL-EINBAUSPÜLE
X KÜHLSCHRANK ****
X EDELSTAHL-EINBAUBACKOFEN

KÜCHENBLOCK,
Front Moonlight grey/
seidenmatt, Korpus
Cherry grau, Maße ca. 305 cm.

4.659,-
41%

2.748,-

Ohne Geschirrspüler, Dekoration und Beleuchtung

Erhältlich in 5 verschiedenen Frontvarianten



DUNSTESSE
ENERGIE-
EFFIZIENZ-
KLASSE **E**

KÜHLSCHRANK
ENERGIE-
EFFIZIENZ-
KLASSE **A+**

BACKOFEN
ENERGIE-
EFFIZIENZ-
KLASSE **A**

FREI PLANBAR

Geschirrspüler
gegen geringen
Mehrpreis!

FINANZIERUNG

0,000%
36 MONATE
LAUFZEIT

Für alle Finanzierungsangebote gilt: Effektiver Jahreszins von 0,00% bei einer Laufzeit von 36 Monaten entspricht einem gebundenen Sollzins von 0,00%. Bonität und Abschluss einer Restschuldversicherung vorausgesetzt. Partner ist die CreditPlus Bank, Strahlenbergerstraße 110, 63067 Offenbach am Main. Die Angaben stellen zugleich das 2/3 Beispiel gemäß § 6a Abs. 3 PAngV dar. Ab einem Einkaufswert von 1000,- € bei 20% Anzahlung.
Nur gültig bis zum 31.12.2015.

Über 10.000 m² Ausstellungsfläche



*Geld sparen,
zu Hülbusch fahren!*

Der neue Hülbusch
KÜCHEN + WOHNEN

Ehrlichweg 3-9
01689 Weinböhla
Telefon 035243/3380
info@huelbusch.com
www.huelbusch.com

Nur gültig bis zum 31.12.2015.

Ein Haus der „Der neue Hülbusch - Schönes Wohnen GmbH“.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 19.00 Uhr • Samstag 09.00 - 16.00 Uhr